

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **65=85 (1919)**

Heft 32

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXV. Jahrgang.

Nr. 32

Basel, 16. August

1919

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 7.—; durch die Post Fr. 7.20. — Bestellungen direkt an Benno Schwabs & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 50 Cts. die ein-spaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.

Redaktion: Karl Schwabs in Basel.

Inhalt: Sold und Notunterstützung. — Einheitlichkeit in der Heeresleitung. — Neue Wege der Soldaten-Erziehung.

An unsere Abonnenten.

Infolge des achttagigen Generalstreiks in Basel mußte die Nummer vom 9. August leider ausfallen.

Als Ersatz dafür wird eine der Septembernummern in doppeltem Umfange erscheinen.

Sold und Notunterstützung.

Die vielen Begehren teils berechtigter, teils unberechtigter Natur um Erhöhung des Soldes und die Discrepanz zwischen den zu Beginn des Krieges geltenden Soldsätzen und den jetzigen machen eine Untersuchung darüber erwünscht, was der Sold eigentlich sein soll, und nach welchen Gesichtspunkten er bemessen werden muß, um seinen Zweck zu erfüllen. Diese Untersuchung ist umso notwendiger, als das Postulat um Erhöhung des Soldes, das der Soldatenbund aufstellt, zu einem politischen Postulat zu werden droht, und nach politischen Gesichtspunkten behandelt wird, anstatt nach rein sachlichen im Wesen des Soldes begründeten Gesichtspunkten. Im Zusammenhang mit der Frage nach der zweckmäßigen Ausgestaltung des Soldes muß die Frage nach dem Ausbau der „Notunterstützung“ untersucht und beantwortet werden; denn diese Leistung des Staates an die Familien seiner Wehrleute ist die notwendige Ergänzung des Soldes, sobald dieser niedriger gehalten wird, als daß der Soldat seine Angehörigen daraus erhalten könnte.

Wenn der Staat die Arbeitskraft seiner Soldaten in Anspruch nimmt und sie dadurch hindert, selbst den Lebensunterhalt ihrer Familien zu erarbeiten, ist es Pflicht des ganzen Volkes, für sie angemessen zu sorgen; der Erfüllung dieser Pflicht ist bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden; darum ist im Soldwesen eine so große Verwirrung eingegrissen. Dies mag es rechtfertigen, daß in einer militärischen Fachzeitschrift einmal von diesen Fragen die Rede ist.

Die Militärorganisation vom 12. April 1907 hat im Gegensatz zur frühern die Soldsätze nicht im Gesetz aufgenommen, sondern in Art. 11 den Erlaß eines besondern Soldgesetzes vorbehalten. Ein solches ist freilich nie aufgestellt worden; für den Aktivdienst galten deshalb anfangs noch die Ansätze des Verwaltungsreglements von 1885. Eine erste allgemeine Erhöhung des Soldes brachte der Bundesratsbeschluß vom 22. Oktober 1917 über eine besondere Soldzulage während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes. Er erhöhte unter Vorbehalt späterer gesetzlicher Regelung den Sold um 50 Cts. für alle Grade bis und mit demjenigen des Oberlieutenants. Am 16. April 1918 beschloß der Bundesrat eine weitere Erhöhung des Soldes für Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere bis zum Major. Dabei wurde der Unterschied zwischen Aktivdienst und Instruktionsdienst und derjenige zwischen Berittenen und Unberittenen aufgehoben. Der Bundesratsbeschluß vom 5. November 1918 gewährte sodann den Wehrmännern, die infolge der Grippe über die normale Dauer eines Ablösungsdienstes unter den Waffen behalten wurden, eine besondere Soldzulage von Fr. 5.—. Am 17. Januar 1919 beschloß der Bundesrat Soldzulagen von Fr. 2.— für Soldaten, von Fr. 2.50 für Unteroffiziere und von Fr. 3.— für Offiziere im Ordnungs- und Ablösungsdienst; das Personal der Armee und des Territorialdienstes, das bis zur vollständigen Demobilisierung noch im Dienste verbleiben muß, erhält dagegen den Sold der Freiwilligen. Endlich wurde durch den Bundesratsbeschluß vom 29. April 1919 der Sold der für den Aktivdienst aufgebotenen Truppen demjenigen der freiwilligen Grenztruppen gleichgestellt; doch wird ein Teil dieses Soldes bei der Berechnung der Notunterstützung in Abzug gebracht.

Die Entwicklung der Soldsätze, die besonders in den letzten 1½ Jahren nach den verschiedensten Gesichtspunkten stattgefunden hat, hat nun zu einer bunten Musterkarte von Soldsätzen geführt. Es seien daraus als Beispiele nur die Soldsätze für Rekruten, Soldaten, Korporale, Lieutenants und Majore zum Vergleich herausgegriffen und in nachfolgender Tabelle dargestellt; dabei ist stets das Minimum und das Maximum dessen angeführt, was für die einzelnen Grade in bestimmten Fällen gilt.